

Steuerreglement der römisch-katholischen / evangelisch-reformierten / christ-katholischen Kirchgemeinde N

Die Kirchgemeindeversammlung der [...] Kirchgemeinde N

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuer-
gesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

I. Steuerhoheit

§ 1 Grundlage

Die [...] Kirchgemeinde N erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermö-
gens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche Personen

¹ Der [...] Kirchgemeinde N gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ih-
rem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 StG haben und sich zum Glauben
der [...] Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staats-
steuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuer-
pflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 StG zu der
Kirchgemeinde besteht.

³ Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton
nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehe-
gatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuer-
teilung.

⁴ Der Absatz 3 gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der [...]
Konfession nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuer-
pflicht.

⁶ Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer anteils-
mässig (pro rata temporis) vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt er-
klärt wird, erhoben.

§ 3 2. Bei Familien

¹ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4^{bis} StG):

- a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören, nicht aber die gemeinsam veranlagten Eltern.

² Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopffzahl aufgeteilt.

³ Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 Bst. a StG beanspruchen kann.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

III. Steuerfuss

§ 4 1. Im Allgemeinen

¹ Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

§ 5 2. Personalsteuer

Fakultativ! Bei Nichterhebung der Personalsteuer löschen und Nummerierung anpassen. Wenn Personalsteuer erhoben wird, dann Wortlaut 1 zu 1 übernehmen.

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der [...] Kirchgemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von [...] Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

³ Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

IV. Einheitsbezug

Variante A oder Variante B wählen und nicht Zutreffendes streichen (inkl. Überschrift «Variante A» oder «Variante B»).

Variante A: Einführung Einheitsbezug

§ 5a Geltungsbereich

¹ Die [...] Kirchgemeinde N hat per 1. [Januar 20xx] den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per [Datum] mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der Kirchensteuern ab Steuerperiode [20xx] richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom [Datum]. Während der Geltung des freiwilligen Einheitsbezugs werden die §§ 6, 7, 10 Abs. 1 Bst. e und 11 bis 19 nicht angewandt.

³ Für die Kirchensteuern aus den Steuerperioden bis und mit [20xx-1] sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 21 anwendbar.

⁴ Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

Variante B: Kündigung Einheitsbezug

§ 5a Geltungsbereich

¹ Die [...] Kirchgemeinde N hatte per 1. Januar [20??] den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per [Datum] mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung wurde per 31. Dezember [20xx] gekündigt.

² Der Bezug der Kirchensteuern aus den Steuerperioden bis und mit [20xx] richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom [Datum]. Die §§ 6, 7, 10 Abs. 1 Bst. e und 11 bis 19 finden keine Anwendung.

³ Für die Kirchensteuern ab Steuerperiode [20xx+1] und die nach dem 31. Dezember [20xx] eingeleiteten Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 21 anwendbar.

⁴ Nachsteuern und Bussen unterliegen nicht mehr dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid nach Ablauf der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 3, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

V. Steuerverfahren

§ 6 1. Steuerberechnung

¹ Der Kirchgemeindeverwalter berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Er stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Betrag der ganzen Staatssteuer nach § 5 Abs. 1 StG, den Kirchensteuerfuss, den Kirchensteuerbetrag, (*die Personalsteuer,*) die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Kirchensteuern betragen 20% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

§ 7 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person beim Kirchgemeindeverwalter innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.

³ Der Kirchgemeindeverwalter entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8 3. Verwirkung

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9 4. Kirchgemeindesteuerregister

¹ Das Kirchgemeindesteuerregister wird vom Kirchgemeindeverwalter erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Kirchgemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

³ Registerauszüge stellt der Kirchgemeindeverwalter aus. Die Gebühr beträgt [...] Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Der Kirchgemeindeverwalter vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt und die Kostenüberwälzung durch die Einwohnergemeinde zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Kirchgemeindepräsident (oder: der Kirchgemeinderat) ab.

VI. Steuerbezug

Variante A oder Variante B wählen und nicht Zutreffendes streichen (inkl. Überschrift «Variante A» oder «Variante B»).

Variante A: Fälligkeitstermine

§ 11 1. Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin

¹ Die Kirchensteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem (*Drittel*) am (*1. April*), am (*1. August*) und am (*1. Dezember*) fällig (Vorbezug) (oder: Die Kirchensteuern werden während der Steuerperiode in (*drei*) Raten erhoben. Der Kirchgemeinderat setzt die Fälligkeitstermine fest (Vorbezug)).

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin (oder: Verfalltag) festgesetzt.

Variante B: Verfalltag

§ 11 1. Verfalltag und besonderer Fälligkeitstermin

¹ Die Kirchensteuern verfallen in der Regel in der Steuerperiode je zu einem (*Drittel*) am (*31. Mai*), am (*30. September*) und am (*31. Dezember*) (Vorbezug) (oder: Die Kirchensteuern werden während der Steuerperiode in (*drei*) Raten erhoben. Der Kirchgemeinderat setzt die Verfalltage fest (Vorbezug)).

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin (oder: Verfalltag) festgesetzt.

Variante A: Fälligkeitstermine

§ 12 2. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die Kirchensteuern werden in der Steuerperiode vom Kirchgemeindeverwalter provisorisch bezogen.

² Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

Variante B: Verfalltag

§ 12 2. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die Kirchensteuern werden in der Steuerperiode vom Kirchgemeindeverwalter provisorisch bezogen.

² Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

Variante A: Fälligkeitstermine

§ 13 3. Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung

¹ Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Kirchgemeinderat (*oder*: vom Regierungsrat für die Staatssteuer) festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Bei einem besonderen Fälligkeitstermin (*oder*: Verfalltag) ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Kirchgemeinderat (*oder*: vom Regierungsrat für die Staatssteuer) festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

⁵ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

Variante B: Verfalltag

§ 13 3. Zahlung, Verzugszinsen und Betreuung

¹ Die Steuer ist bis zum Verfalltag zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Kirchgemeinderat (oder: vom Regierungsrat für die Staatssteuer) festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

³ Ist am Verfalltag aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Bei einem besonderen Fälligkeitstermin (oder: Verfalltag) ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Kirchgemeinderat (oder: vom Regierungsrat für die Staatssteuer) festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

⁵ Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

Variante A: Fälligkeitstermine

Fakultativ! Bei Nichtgebrauch löschen und Nummerierung anpassen.

§ 14 4. Vergütung und Vergütungszins

¹ Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin entrichtet werden, oder auf Guthaben der steuerpflichtigen Person, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.

² Der Vergütungszinssatz wird vom Kirchgemeinderat festgesetzt.

Variante B: Verfalltag

Fakultativ! Bei Nichtgebrauch löschen und Nummerierung anpassen.

§ 14 4. Vergütung und Vergütungszins

¹ Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden, oder auf Guthaben der steuerpflichtigen Person, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.

² Der Vergütungszinssatz wird vom Kirchgemeinderat festgesetzt.

Variante A: Fälligkeitstermine

§ 15 5. Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Kirchgemeinderat festzusetzenden Bedingungen (oder: vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen) verzinst.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

⁵ Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

Variante B: Verfalltag

§ 15 5. Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Kirchgemeinderat festzusetzenden Bedingungen (oder: vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen) verzinst.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

⁵ Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 16 6. Sicherstellung und Arrestbefehl

¹ Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann der Kirchgemeindeverwalter jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

§ 17 7. Zahlungserleichterungen

Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann der Kirchgemeindeverwalter Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.

§ 18 8. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

² Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:

- a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
- b) betreffend Kirchensteuern beim Kirchgemeinderat.

³ Wird Erlass sowohl für die Kirchen- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch beim Kirchgemeinderat eingereicht werden. Dieser leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Kirchensteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.

⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

⁷ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 19 9. Steuerbussen im Besonderen

Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom TT.MM.JJJJ mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den TT.MM.JJJJ in Kraft.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am TT.MM.JJJJ.

[...] Kirchgemeinde N

Der Kirchgemeindepäsident

Der Kirchgemeinbeschreiber

Vorname Name

Vorname Name

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	geändert
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	eingefügt
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	aufgehoben

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	geändert
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	eingefügt
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	aufgehoben

Änderungstabellen sind nur bei einer **Teilrevision** zu führen – und zwar ab der ersten auf die letzte **Totalrevision** folgenden **Teilrevision**. Die aufgehobene oder geänderte **Bestimmung** ist zudem im Reglement selbst mit einem Stern * zu kennzeichnen.

Alternativ kann die aufgehobene oder geänderte **Bestimmung** durch eine **Fussnote** beim entsprechenden Paragraphen gekennzeichnet werden. In der Fussnote sind die Informationen gemäss **Änderungstabellen** aufzuführen. Eine **Änderungstabelle** am Schluss des Steuerreglements ist dann nicht mehr nötig.

Siehe auch das Beispiel zu einer **Teilrevision** auf der nächsten Seite.

Beispiel: Teilrevision

Vorheriges Steuerreglement:

- *Kirchgemeindeversammlung 12.12.2001*
- *Inkrafttreten 01.01.2002*
- *Genehmigungsverfügung: 10.01.2002*

Aktuelles Steuerreglement:

- *Kirchgemeindeversammlung 18.12.2014*
- *Inkrafttreten 01.01.2015*
- *Genehmigungsverfügung 15.01.2015*

Teilrevision:

- *Kirchgemeindeversammlung 10.12.2022*
- *Inkrafttreten 01.01.2024*
- *Genehmigungsverfügung: 05.01.2023*

Aufbau der Schlussbestimmungen:

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

*Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom **12. Dezember 2001** mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.*

§ 21 Inkrafttreten

*Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den **01. Januar 2015** in Kraft.*

§ 22 Teilrevision vom 10. Dezember 2022

*Die Teilrevision der §§ 5 Abs. 1, 8 bis 10, 14 Abs. 3 und 4 sowie 16 tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den **01. Januar 2024** in Kraft.*

*Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am **18. Dezember 2014**.*

[...] Kirchgemeinde N

Der Kirchgemeindepäsident

Der Kirchgemeindegeschreiber

Vorname Name

Vorname Name

*Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **15. Januar 2015**.*

*Teilrevision vom **10. Dezember 2022** von der Kirchgemeindeversammlung am **10. Dezember 2022** beschlossen und vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **05. Januar 2023** genehmigt.*